

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 22 (1936)
Heft: 11

Rubrik: Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über die alkoholfreien Gemeindestuben und Gemeindehäuser, Erstellung von neuen Heftumschlägen, Durchführung von alkoholgegnerschen Filmen, Veranstaltung von Ausstellungen.

Für diese Arbeiten gaben zwei treffliche Vorträge Richtung und Methode. Adolf Eberli aus Kreuzlingen sprach über „Das Obst in der Schule“. Dr. Otto Rebmann, Bezirkslehrer in Liestal, sprach über „Alkoholgegnersche Fragen der Gegenwart“. Er besprach die Lage, die sich aus dem Versagen der Alkoholgesetzgebung und der Krise im schweizerischen Weinbau ergibt.

Die Versammlung genoss die ganze Gemütlichkeit und Behaglichkeit, die im „Kreuz“ und in Herzogenbuchsee zu finden sind. Sie wurde in herzlicher und wohlwollender Weise begrüßt durch Dr. Wilhelm Jost, den Präsidenten des Bernischen Lehrervereins, und durch Herrn Gemeinderat Röthlisberger von Herzogenbuchsee. An die Verhandlungen schloss sich am Sonntag nachmittag ein Ausflug nach der Oschwand und ein Besuch bei Cuno Amiet an. Die Besucher waren aufs neue überrascht durch die Kraft und Schweizerart, die aus der Kunst dieses gefeierten Malers sprechen. Wer sich für die Arbeit des Vereins abstinenter Lehrer näher interessiert, verschaffe sich beim Landesvorstand des Vereins in Bern oder beim Vorstand des luzernischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen in Luzern, Dulaschulhaus, die Satzungen, Berichte und Schriften des Vereins.

M. Javet.

Schweizerischer Katholischer Pressverein

Soeben wird der Jahresbericht des Schweiz. Katholischen Pressvereins für das Jahr 1935 an die Mitglieder des Vereins versandt. Die verschiedenen Institutionen des Pressvereins erstatten Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahre. — Alt-Kantonsbibliothekar Bättig, Luzern, erzählt über die Jahresarbeit der Buchberatungsstelle und über das Schicksal ähnlicher Institutionen in unsern Nachbarländern. Aus diesem Bericht ergibt sich für unsere Schweizkatholiken eine ernste Verpflichtung, die katholische Buchberatungsstelle in Luzern zu unterstützen; diese Unterstützung kann besonders geschehen durch Abonniement der Vierteljahresschrift: Buch und Volk. „Buch und Volk“ ist ein guter, zuverlässiger

Führer auf dem Gebiete der Buchberatung und orientiert in klarer Sicht über die Neuerscheinungen auf dem Büchermarkte. — Redaktor Jos. Bächtiger, St. Gallen, leitet die Feuilleton-Beratungsstelle des Pressvereins. Die Schweiz. Kathol. Korrespondenz (SKK) hat 1935 den 10. Jahrgang vollendet. — An Aufwendungen für allgemeine Pressepropaganda, Pressbroschüren, Feuilletons und Buchberatungsstelle, Subventionen und Beiträge gab der Pressverein über 25,000 Franken aus. Leider ist der Verein noch nicht in alle Kreise des Schweizervolkes eingedrungen. Wir rechnen aber auf alle Katholiken. Interessenten erhalten den ausführlichen Jahresbericht auf Verlangen von der Geschäftsstelle in Zug sofort zugesandt.

Himmelserscheinungen im Monat Juni

1. Sonne und Fixsterne. Bereits in der zweiten Hälfte des Mai ist die Sonne in das Sternbild des Stieres eingetreten, durchmisst es bis Mitte Juni, um sich dann den Zwillingen zu nähern. Am 21. erreicht sie die grösste Nordabweichung vom Aequator mit $23\frac{1}{2}^{\circ}$. Die grösste Tageslänge (ohne Dämmerung) beträgt $16\frac{1}{2}$ Std. Da die Sonne nur $19\frac{1}{2}^{\circ}$ unter den Horizont sinkt, wird es bei klarem Himmel nicht ganz dunkel. Um Mitternacht haben wir im Süden Skorpion und Schütze, im Westen Löwe und Jungfrau.

Planeten. Merkur, Venus und Mars bleiben unsichtbar. Dagegen kommt Jupiter am 10. in Gegenschein zur Sonne, am 12. sogar in Erdnähe und ist daher vorzüglich zur Beobachtung geeignet. Auch für Saturn verbessert sich allmählich die Sicht. Er geht etwas vor Mitternacht mit dem Widder auf.

Sonnenfinsternis. Am 19. früh findet eine totale (für uns nur partiale) Sonnenfinsternis statt. Die Verfinsternung beginnt schon vor Sonnenaufgang und ist um 6 Uhr bereits vorbei. Im Maximum werden für uns $\frac{3}{4}$ der Sonne bedeckt.

Dr. J. Brun.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Zug. Eine dankbare Gemeinde. Cham, die ehemalige Milchstadt an der Lorze, feierte letzthin das 50jährige Wirken des Herrn Sekundarlehrers Josef Müller in sehr feierlicher Weise. Sämtliche Mitglieder des Einwohnerrates, alle Schulräte, die hochw. Geistlichkeit, eine

Abordnung des hohen Erziehungsrates und die gesamte Lehrerschaft von Cham waren im Hotel „Bären“ um den Jubilaren versammelt, allwo Herr Schulpräsident Dr. Ritter in anerkennenden Worten die verdienstvolle Tätigkeit von Kollege Müller schilderte — 7 Jahre als Lehrer in Littau und von 1892—1936

als Sekundarlehrer in Cham — und ihm namens der Behörden von Cham ein namhaftes Geldgeschenk überreichte. Hochw. Herr Erziehungsrat Dr. Joh. Kaiser überbrachte für die Regierung den Dank und die Anerkennung und begleitete die herzlichen Worte mit einer Bargabe von Fr. 350.—. Hochw. Herr Pfarrer und Domherr Müller dankte dem Gefeierten für seine langjährige Wirksamkeit im Cäcilienverein und wies mit sichtlicher Freude auf die Tatsache hin, dass der Jubilar nicht nur gut zu unterrichten verstand, sondern auch grosses Gewicht auf die so notwendige Erziehung legte. Kollege Willi schliesslich feierte die echte Kollegialität Müllers, seine Sangesfreudigkeit, das stets beste gegenseitige Einvernehmen und bekräftigte seine Ausführungen mit der Uebergabe eines praktischen Geschenkes seitens der Lehrerschaft. — Sichtlich bewegt über das ihm gespendete Lob und die ganze Veranstaltung dankte Herr Müller herzlich für alles Gebotene. — Wir schliessen uns den Wünschen auf einen langen und glücklichen Lebensabend des liebenswürdigen Kollegen aufrichtig an. —ö—

Zug. Die diesjährige ordentliche Frühlingskonferenz fand im idyllischen Cham statt und wurde vom Präsidenten, Hochw. Hrn. Erziehungsrat Dr. Joh. Kaiser, mit einer Totenklage über die seit der letzten Konferenz verstorbenen Mitglieder eröffnet (Lehrer Aschwanden, Fräulein Schwerzmann und drei Lehrschwestern). Dann sprach Herr Kantonsschulprofessor Dr. E. Montalta über das wichtige Thema: „Fehlentwicklungen im Pubertätsalter und deren pädagogische Behandlung“. Es war ein gutstudierter, tiefgründiger Vortrag, welcher die Zuhörer mit einem Stoffe bekannt machte, dem im allgemeinen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird und der die Lehrerschaft wohl angeregt hat, die Tiefe der Kindesseele in Zukunft recht gründlich zu erforschen. Da die lehrreichen Ausführungen wahrscheinlich in der „Schweizer Schule“ erscheinen werden, verzichten wir auf eine nähere Skizzierung. — Die Rechnung der Pensionskasse, welche mit einem erfreulichen Vorschlag abschliesst, wurde diskussionslos genehmigt. — Unter „Allfälligem“ hatten einige Kollegen die Neuherausgabe der Lesebücher der obern Primarklassen kritisiert. Die erziehungsrätlichen Vertreter verteidigten ihren Standpunkt, und es zeigte sich, dass die gegenseitigen Ansichten nicht so weit auseinander standen, wie es anfänglich den Anschein hatte, so dass man in aller Minne voneinander schied. —ö—

Freiburg. In der Maisession beschäftigte sich der Freiburger Grosse Rat auch mit der Sanierung der Lehrerpensionskasse. Durch ein Dekret wurden die vorübergehenden Massnahmen festge-

legt, die notwendig waren, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen. Die wichtigsten Bestimmungen des Dekretes heissen:

1. Die Altersrenten, welche an Mitglieder der Pensions- und Invaliditätskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen ausbezahlt werden, die nach dem 1. Januar 1922 in den Genuss der Altersversicherung gelangt sind, werden um 5% gekürzt, ausgenommen die in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 30. Juni 1923 in Wirksamkeit getretenen, die um 11 % herabgesetzt werden.

2. Für die Berechnung der Altersrente werden nur die erfüllten Dienstjahre berücksichtigt. (Bisher zählte nämlich das Eintrittsjahr in die Kasse als voll, auch wenn es nur teilweise wirklich geleistet wurde. Wenn z. B. ein Lehrer im November 1916 seinen Schuldienst antrat, wurde ihm das Jahr 1916 als voll angerechnet.)

3. Die Alters- und Invalidenrenten an Versicherte, die aus einer Erwerbstätigkeit oder aus einem andern Ruhegehalt ein Einkommen beziehen, werden in dem Verhältnis herabgesetzt, als der Gesamtbetrag der Rente und dieses Einkommens den Betrag der Besoldung, nach welcher dieses Einkommen den Betrag der Besoldung, nach welcher die Rente berechnet worden ist, übersteigt.

4. Die Invaliditätsfälle werden alle drei Jahre durch den Vorstand der Kasse im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion neu geprüft.

Die Renten können auf andere Weise geregelt werden, sofern der Invaliditätsgrad sich verändert hat. Das Rekursrecht an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

5. Wenn sich eine Lehrerin, die im Genusse einer Alters- oder Invalidenrente steht, verhehelicht, so wird ihre Rente in eine einmalige Abfindung vom dreifachen Betrag der Jahresrente umgewandelt.

6. Rentenbeträge unter Fr. 1000.— sind von den in Art. 1 erwähnten Kürzungen befreit. Diese Kürzung findet auf Witwen nur insoweit Anwendung, als sie keine Kinder unter 18 Jahren haben. Sie ist auf Renten für Doppelwaisen nicht anwendbar.

Der Grosse Rat genehmigte das Dekret einstimmig.

Baselland. (Korr.) In den Frühlingsferien rief der Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform Baselland seine Mitglieder zur Jahresversammlung zusammen. Ein kleiner Bruchteil versammelte sich Mittwoch, den 15. April, in Liestal. Per Auto fuhren wir durchs blühende Oberbaselbiet nach Gelterkinden zur „Farnsburg“. Die mit Bundesmitteln renovierte Schlossruine erfreute allgemein. Vor und während der Besichtigung orientierte mit geschichtlichen Reminiszenzen Kollege G. Müller, Lausen. Ueber Heimatkundliches und Geographisches dieser Gegend und besonders über die Rundsicht

von der Farnsburg aus, äusserte sich Sek.-Lehrer Dr. P. Suter, Reigoldswil.

Nach einer Wanderung ins Kurhaus „Waldegg“ wurden daselbst die Jahrestraktanden rasch erledigt. Das neue Jahresprogramm hat wieder genug Werg an der Kunkel. In der Disziplin „Handarbeit“ sollen je 2—3 halbtägige Fortbildungskurse für Hobelbank und Kartonage durchgeführt werden. Fürs „Arbeitsprinzip“ haben ein ganztägiger Kurs (Unterstufe) in Gesamtunterricht zu dienen, dann die Herstellung einer technologischen Tafel: Kautschuk, verbunden mit einer Führung in die Pneufabrik „Firestone“ in Pratteln. Vorgesehen sind ferner ein Sandkastenkurs (zur Herstellung der Hilfsmittel, die im Sandkasten Verwendung finden), ein Zeichnungskurs für Mittelstufe (4.—6. Klasse) und Oberstufe (Primar- und Sekundarschule) zu je zehn Nachmittagen. Als Kursleiter beliebte Herr P. Meyer, Zeichnungslehrer in Basel. Im März 1937 ist eine kantonale Schulausstellung vorgesehen, für welche schon im jetzigen Schuljahre vorgearbeitet werden soll. Kollege Kist wird auch die Einführung ins Planzeichnen wiederholen. Also genug Arbeit! Als Ersatz einer sich verheiratenden Lehrerin wurde Kollege Bürgin in Seltisberg in den Vorstand gewählt.

E.

Baselland. (Korr.) Der katholische Lehrerverein versammelte sich Mitte Mai am Fusse des Blauen, im heimatlichen Pfeffingen. Leider war die Jahresversammlung wie letztjährig wiederum sehr schwach besucht. Anderweitige Veranstaltungen, wie: Armenenerziehungsverein, Zeichenkurs, Schule brachten mehrere Entschuldigungen ein. Protokoll, Jahres- und Kassabericht fanden Zustimmung. Beim Traktandum: Wahlen lagen Demissionen vor. Präsident Schneider und Kassier L. Thüring wurden bestätigt, obwohl ersterer auch von Demissionsgelüsten sprach. Eine noch unerledigte Angelegenheit bleibt die unwiderrufliche Demission des Vizepräsidenten und Aktuars Elber. Trotzdem ihm seine treue, hingebungs-volle Arbeit für den Verein, wie seine lobenswerte Korrespondenz-tätigkeit sehr anerkannt wurde, will er die Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes nicht mehr tragen. Die Schreibweise eines früheren Vereinsmitgliedes brachten ihm und dem Verein recht viel Unangenehmes, Angriffe, die er sich als einfaches Mitglied ersparen bzw. besser parieren möchte.

E.

St. Gallen. Zur Aufhebung der Gewerbeschule in Bütschwil. Das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen hat bekanntlich vor 2 Jahren die gut geführte gewerbliche Fortbildungsschule Bütschwil aufgehoben. Die Lehrlinge von Bütschwil hätten die toggenburgische Gewerbeschule in Wattwil oder eine andere Berufsschule zu besuchen. Mit Entscheid vom 21. Mai 1935 verpflichtete

der Regierungsrat zudem die politische Gemeinde Bütschwil, an die verschiedenen Berufsschulen ausser der Gemeinde Beiträge zu leisten. Vordem hatte sich die politische Gemeinde nie mit den Fragen der gewerblichen Fortbildungsschule zu befassen. Es wurde dies von der Schulgemeinde, und zwar sehr gut, besorgt. Die politische Gemeinde lehnte daher diese durch den Regierungsratsbeschluss neu überbundene Belastung, die sie nie zuvor hatte, ab. Es kann und darf einer Gemeinde nicht gleichgültig sein, ob und wie ihr neue Lasten überbunden werden. Gegen den regierungsrätlichen Entscheid wurde daher die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht in Lausanne ergriffen. Art. 7 der Kantonsverfassung verlangt nämlich, dass das Fortbildungsschulwesen durch ein Gesetz geregelt werden müsse. Nun hat aber der Regierungsrat für die neue Ordnung dieses Schulzweiges am 8. September 1933 ohne Befragung der gesetzgebenden Behörde eine blosser Verordnung erlassen. Auf Grund dieser regierungsrätlichen Verordnung wurden die alten Schulen aufgehoben, neue Berufsschulen gegründet und deren Schulkreis festgelegt, überhaupt das berufliche Fortbildungsschulwesen neu geordnet. Die politische Gemeinde Bütschwil machte daher in der staatsrechtlichen Beschwerde geltend, dass die Aufhebung der früheren gewerblichen Fortbildungsschule Bütschwil zu unrecht erfolgt sei und dass sich die neuen Berufsschulen nicht auf eine gesetzliche Basis stützen können. Es sei daher auch nicht zulässig, der politischen Gemeinde Bütschwil Beiträge an diese Schulen zu überbinden. Dadurch werde die Verfassung verletzt.

Im Oktober 1935 stellte das Bundesgericht den Parteien den Entscheid zu, wonach die Beschwerde der politischen Gemeinde Bütschwil abgewiesen worden sei. Eine diesbezügliche Meldung kam auch in der Presse. Erst im Laufe dieser Tage wurde den Parteien die Begründung dieses Bundesgerichtsentscheides mitgeteilt. Diese Begründung gibt nun allerdings ein etwas anderes Bild als das nackte Urteil. Alle Kreise, welche sich mit dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen befassen müssen, aber auch jene, welche noch einen Sinn für Gewaltentrennung haben, dürften ein sehr grosses Interesse an diesem Bundesgerichtsentscheid haben.

Das Bundesgericht gibt der Gemeinde Bütschwil darin recht, dass im Kanton St. Gallen das berufliche Fortbildungsschulwesen durch ein Gesetz und nicht durch eine blosser regierungsrätliche Verordnung geregelt werden müsse. Es erklärt ausdrücklich, dass der Regierungsrat mit den Art. 19 ff. seiner Verordnung vom 8. September 1933 über die berufliche Ausbildung über seine Kompetenz hinausgegangen sei. Das Bundesgericht erklärt weiter, dass der Re-

gierungsrat nicht belugt gewesen sei, durch Verordnung zu bestimmen, dass das Erziehungsdepartement den für eine Berufsschule notwendigen Schulkreis festlegen und damit gewisse Schulen aufheben könne. Das Erziehungsdepartement konnte somit nicht rechtsgültig die gewerblichen Fortbildungsschulen aufheben. Es konnte nicht den Schulkreis für die neuen Schulen festlegen. Wenn das Erziehungsdepartement dies dennoch getan hat, so ist es über seine Kompetenz hinausgegangen und hat verfassungswidrig gehandelt. Trotz dieser Begründung wurde die staatsrechtliche Beschwerde der politischen Gemeinde Bütschwil vom Bundesgericht abgewiesen. Dies vor allem deswegen, weil die Beschwerde nur die Frage der Beiträge der politischen Gemeinden an die gewerblichen Fortbildungsschulen zum Gegenstand hatte und weil im Lehrergehaltsgesetz (warum gerade in diesem?) vorgesehen war, dass auch politische Gemeinden zu Beitragsleistungen an die gewerblichen Fortbildungsschulen angehalten werden können.

Von allergrösster Bedeutung ist nun aber doch die Tatsache, dass das Bundesgericht unzweideutig festgestellt hat, dass die Art. 19 ff. der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. September 1933 über die berufliche Ausbildung verfassungswidrig sind und dass das Erziehungsdepartement mit der Aufhebung der bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen über seine Kompetenz hinausgegangen ist. Um dies ging schliesslich der ganze Streit, um die Frage nämlich, ob im Kanton St. Gallen die Neuorganisation des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in die Hände des Regierungsrates oder gar nur des Erziehungsdepartementes allein gelegt sei oder ob noch weitere Kreise auch etwas dazu sagen können. Darüber hat sich nun das Bundesgericht in seinem Entscheid klipp und klar ausgesprochen.

Die regierungsrätliche Verordnung über das berufliche Ausbildungswesen ist somit in ihren Art. 19 ff.

verfassungswidrig. Sie bleibt dies auch. Sollten vom Regierungsrat oder dem Erziehungsdepartement in Zukunft Entscheide auf Grund dieser Artikel getroffen werden, so können sie mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden. Will man zum geordneten, verfassungsmässigen Zustand zurückkehren, so bleibt nichts anderes übrig, als ein Gesetz über das gewerbliche Fortbildungsschulwesen auszuarbeiten. Dann kann der Grosse Rat als gesetzgebende Behörde zur Frage der Neuordnung dieses Schulzweiges Stellung nehmen und seine Rechte, die er in diesem Fall so leichterdings preisgegeben hat, wahren. Auch eine breitere Öffentlichkeit wird dann über die Neuordnung orientiert, und hat sie dagegen etwas einzuwenden, so bleibt ihr noch der Weg des Referendums offen. Dann sind auch die Rechte des Volkes gewahrt. Es war also nicht bloss Kirchturnspolitik, wenn sich Bütschwil gegen die Aufhebung seiner Schule gewehrt hat, sondern es lagen höhere Interessen im Spiele. (Eing.)

St. Gallen. 25 Jahre. Im Anschluss an die Schlussprüfungen der Mädchenerziehungsanstalt Burg, Rebstein, wurde in ehrendster Weise des 25jährigen Bestandes dieser ausgezeichnet wirkenden Institution gedacht. Der hochw. Landesbischof sprach Worte höchster Anerkennung für das segensreiche Wirken der Anstalt und die selbstlose Hingabe der ehrw. Schwestern von Ingenbohl; dankbar gedachte er der opferreichen Oberleitung des H. H. Dekan Ackermann. Dass der verehrte Redner auch des hochherzigen Gründers, Herrn Kantonsrat Jakob Rohner sel. gedachte, ist selbstverständlich. Herr Administrationsratspräsident Dr. Holenstein bot eine historische Zusammenfassung vom Werden und Wirken des grossen Segenswerkes. Frohe Lieder, muntere Reigen und sinnige Spiele brachten viel Freude zum Ausdruck. Weiteres segensreiches Wirken zum Wohle der Jugend!

—n.

Bücher

Dr. Ludwig Kösters: „Die Kirche unseres Glaubens“. Herder, Freiburg i. Br.

Das Buch, das eine wissenschaftliche, klare, sprachlich auf den modernen gebildeten Menschen abgestimmte Zusammenfassung und Nachweisung der Forschungsergebnisse über den gesamten Frage-Komplex der Kirche darstellt und darum zuverlässige Antwort gibt auf die brennenden religiösen Tagesfragen, fand eine sehr schnelle Verbreitung und ungewöhnlich günstige Aufnahme. Die so bald notwendig gewordene 2. Auflage liegt jetzt vor. Sie ist, von der Korrektur einiger Druckfehler und der Ergänzung einiger Literaturnachweise abgesehen, ein unveränderter Abdruck der ersten Auflage und bietet also ihren voll-

ständigen Inhalt: den modernen analytischen und den synthetischen Beweis, die präzise Zusammenfassung der Lehre über die Kirche als Rechts- und Liebeskirche und mystischen Leib Christi, alles ergänzt durch die ausserordentlich reichen Quellenbelege und Literaturnachweise. Da der Satz stehen geblieben war, konnte der Preis bedeutend ermässigt werden: das gebundene Exemplar kostet jetzt RM 6.—, das broschiierte RM 4.40, wozu noch ein kartoniertes zu RM 5.20 hinzugekommen ist.

Sr.

Schott: *Zum Altare Gottes will ich treten*. Herausgegeben von Mönchen der Erzabtei Beuron. 4. Aufl. Herder, Freiburg i. Br. Kart. M. 1.—, Leinen M. 1.40. 188 S.